

Rechtssache C-500/22

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

22. Juli 2022

Vorlegendes Gericht

Tribunal Supremo (Oberster Gerichtshof) (Spanien)

Datum der Vorlageentscheidung:

19. Juli 2022

Kassationsbeschwerdeführer:

Novo Banco, S. A. – Sucursal en España (Niederlassung in
Spanien)

Banco de Portugal (Portugiesische Zentralbank)

Fundo de Resolução (Abwicklungsfonds)

Kassationsbeschwerdegegnerin:

Proyectos, Obras y Servicios de Badajoz, S. L.

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Von der spanischen Niederlassung eines portugiesischen Kreditinstituts begebene, vorrangig zu bedienende Schuldverschreibung – Erwerb durch eine spanische Gesellschaft auf dem Sekundärmarkt – Gesetzlicher Eintritt in eine Vertragsposition und gesetzliche Wiederaufhebung dieses Eintritts – Verurteilung der eingetretenen Einrichtung zur Zahlung der periodischen Verzinsung an den Käufer und zur Rückzahlung der Schuldverschreibung zum Nennwert – Berufung und Kassationsbeschwerde

Gegenstand und Rechtsgrundlage der Vorlage

Zeitlich nacheinander ergangene Entscheidungen des Herkunftsmitgliedstaats über Maßnahmen zur Sanierung eines Kreditinstituts – Richtlinie 2001/24/EG –

Gründung einer „Brückenbank“ – Nicht nach den Anforderungen der Richtlinie 2001/24 bekannt gemachte Maßnahmen – Anerkennung der Wirksamkeit der getroffenen Entscheidungen im Aufnahmestaat – Auslegung der Richtlinie 2001/24 – Vereinbarkeit mit dem Grundrecht auf einen effektiven gerichtlichen Rechtsschutz, dem allgemeinen Grundsatz der Rechtssicherheit, dem allgemeinen Grundsatz des Verbots von Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit und dem Grundrecht auf Eigentum

Vorlagefragen

1. Ist mit dem Grundrecht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz aus Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (Charta), dem allgemeinen Grundsatz der Rechtssicherheit sowie dem Gleichheitsgrundsatz und dem Verbot jeglicher Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit nach Art. 21 Abs. 2 der Charta eine Auslegung von Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2001/24 vereinbar, die zur Anerkennung der Wirkungen einer Entscheidung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats, die nicht gemäß den Vorgaben von Art. 6 Abs. 1 bis 4 der Richtlinie 2001/24 öffentlich bekannt gemacht worden ist, in einem Aufnahmemitgliedstaat führt?

2. Ist mit dem Grundrecht auf Eigentum aus Art. 17 der Charta und dem Grundsatz eines hohen Verbraucherschutzniveaus eine Auslegung von Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2001/24 vereinbar, die in einem Aufnahmemitgliedstaat zur Anerkennung der Wirkungen einer Entscheidung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats führt, mit der einer zahlungsunfähigen Bank, gegen die Abwicklungsmaßnahmen angeordnet wurden, die Verbindlichkeiten und Haftungsrisiken aus einer vorrangig zu bedienenden Schuldverschreibung rückübertragen worden sind, die ein Dritter zu einem Zeitpunkt erworben hatte, als sich diese Verbindlichkeiten und Haftungsrisiken noch im Vermögen der „Brückenbank“ befanden?

Rechtsprechung und angeführte Vorschriften des Unionsrechts

Rechtsprechung

Urteil vom 21. Mai 2019, Kommission/Ungarn (Nießbrauchsrechte an landwirtschaftlichen Flächen) (C-235/17, EU:C:2019:432)

Schlussanträge vom 19. November 2020 in der Rechtssache Banco de Portugal u. a. (C-504/19, EU:C:2020:943)

Urteil vom 29. April 2021, Banco de Portugal u. a. (C-504/19, EU:C:2021:335)

Urteil vom 5. Mai 2022, BPC Lux 2 u. a. (C-83/20, EU:C:2022:346)

Vorschriften

Vertrag über die Arbeitsweise der Union (AEUV): Art. 122

Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Art. 17, 21, 38, 47, 51 und 52

Richtlinie 2001/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. April 2001 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten: 11. und 12. Erwägungsgrund, Art. 1, 2, 3, 4, 6, 13 und 14

Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus

Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates

Angeführte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Urteil vom 19. März 1997, Hornsby/Griechenland (CE:ECHR:1997:0319JUD001835791)

Urteil vom 26. Februar 2002, Del Sol/Frankreich (CE:ECHR:2002:0226JUD004680099)

Angeführte Vorschriften des nationalen Rechts

Nationales Recht des Aufnahmestaats (Spanien)

Gesetz 6/2005 vom 22. April 2005 über die Sanierung und Liquidation von Kreditinstituten (Ley 6/2005, de 22 de abril, sobre saneamiento y liquidación de las entidades de crédito): Art. 19. Es handelt sich bei diesem Gesetz um die Umsetzung der Richtlinie 2001/24 in das spanische Recht.

Nationales Recht des Herkunftsstaats (Portugal)

Allgemeine Vorschriften für Kreditinstitute und Finanzunternehmen (Regime Geral das Instituições de Crédito e Sociedades Financeiras). Diese Regelung stellt die Umsetzung der Richtlinie 2001/24 in das portugiesische Recht dar.

Verschiedene Entscheidungen der Banco de Portugal (Portugiesische Zentralbank) über „Abwicklungsmaßnahmen“ betreffend die portugiesische Einrichtung Banco Espírito Santo, S. A., insbesondere die Entscheidungen vom 3. August 2014, 11. August 2014, 13. Mai 2015 und 29. Dezember 2015.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Das spanische Kreditinstitut Banco Espírito Santo, S. A. (im Folgenden: BES) verfügte in Spanien durch seine dortige Niederlassung (im Folgenden: BES España) über eine bedeutende Marktpräsenz.
- 2 Ab August 2014 traf die Banco de Portugal (portugiesische Zentralbank) aufgrund der Krise von BES eine Reihe von Entscheidungen zur Sanierung der Einrichtung durch „Abwicklungsmaßnahmen“.
- 3 Mit der ersten Entscheidung beschloss sie, eine „Brückenbank“ mit der Bezeichnung Novo Banco, S. A. (im Folgenden: NB) zu gründen, auf die der Geschäftsbetrieb von BES teilweise übertragen wurde.
- 4 Zu den übertragenen Gegenständen gehörten bestimmte von BES begebene, vorrangig zu bedienende Schuldverschreibungen mit der Bezeichnung „Obligaciones Sénior NB 6,875 %, Ablauf 22. Juli 2016“.
- 5 In derselben Entscheidung wurde allerdings klargestellt, dass Banco de Portugal „jederzeit Aktiva, Passiva, Vermögensgegenstände sowie verwaltete Assets“ wieder zwischen BES und NB rückübertragen könne, sofern dabei die portugiesischen Vorschriften beachtet würden.
- 6 Die Banco de España (spanische Zentralbank) veröffentlichte gemäß dem Gesetz 6/2005 im *Boletín Oficial del Estado* (BOE) im selben Jahr (2014) eine sehr kurze Anzeige, in der erwähnt wurde, dass sie von Banco de Portugal eine Mitteilung über Sanierungsmaßnahmen erhalten habe, und in der gleichzeitig darauf hingewiesen wurde, dass eine „teilweise“ Übertragung des Geschäftsbetriebs auf NB erfolgt sei, dass diese „ohne Unterbrechung die gewöhnliche Geschäftstätigkeit“ von BES fortführen werde und dass BES España damit zu einer Niederlassung von NB werden würde.
- 7 Die Gesellschaft Proyectos, Obras y Servicios de Badajoz, S. L. (im Folgenden: POSB) erwarb Ende 2014 auf dem Sekundärmarkt eine Schuldverschreibung „Obligaciones Sénior NB 6,875 %, Ablauf 22. Juli 2016“.
- 8 Diese Schuldverschreibung hatte ursprünglich BES España ausgegeben, zum Zeitpunkt des genannten Erwerbsgeschäfts war infolge der Entscheidungen von Banco de Portugal die Schuldnerin jedoch die Novo Banco, S. A., Sucursal en España (im Folgenden: NB España).
- 9 Nach Ablauf des ersten Laufzeitjahrs zahlte NB España POSB die entsprechenden Zinsen.
- 10 Ende 2015 gestaltete die Banco de Portugal durch weitere Entscheidungen die Sanierungssituation klarer. Diese Entscheidungen umfassten insbesondere die wirksame „Rückübertragung“ vorrangig zu bedienender Schuldverschreibungen von NB an BES.

- 11 Weder die Entscheidungen von 2014 noch diejenigen von 2015 wurden in Spanien nach Art. 6 der Richtlinie 2001/24 veröffentlicht, nämlich durch die öffentliche Bekanntmachung eines Auszugs der Entscheidung im Amtsblatt der Europäischen Union (ABl. EU) und in zwei überregionalen Zeitungen eines jeden Aufnahmemitgliedstaats in dessen Amtssprache(n) unter genauer Angabe von Gegenstand und Rechtsgrundlage der Entscheidung, der Rechtsbehelfsfristen und der Kontaktdaten der Behörden oder des Gerichts, von denen/dem die Rechtsbehelfe zu prüfen sind.
- 12 Im Jahr 2016 wurde in Portugal das Liquidationsverfahren über BES eröffnet. Es steht nicht fest, dass in Spanien die nach Art. 13 der Richtlinie 2001/24 erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen oder die einzelne Unterrichtung der Gläubiger, die Art. 14 derselben Richtlinie vorschreibt, erfolgt sind.
- 13 Als die Laufzeit der Anlage endete, zahlte NB España POSB weder die entsprechenden Zinsen, noch zahlte sie ihr die Schuldverschreibung zum Nennwert zurück.
- 14 Auf das außergerichtliche Forderungsschreiben von POSB antwortete NB España, durch die Entscheidungen von Banco de Portugal aus dem Jahr 2015 seien die mit dieser Schuldverschreibung verbundenen Passiva auf BES „rückübertragen“ worden.
- 15 2017 erhob POSB Klage gegen NB España und verlangte Zahlung der Zinsen des letzten Laufzeitjahres sowie Rückzahlung [der Schuldverschreibung] zum Nennwert.
- 16 NB España erhob die Einrede fehlender Passivlegitimation: Die mit der Schuldverschreibung verbundene Verbindlichkeit sei auf BES „rückübertragen“ worden.
- 17 Der Juzgado de Primera Instancia (Gericht des ersten Rechtszugs) und in der Berufungsinstanz die Audiencia Provincial (Provinzgericht) wiesen die Einrede zurück und gaben der Klage von POSB statt.
- 18 Banco de España veröffentlichte im Jahr 2019 im BOE eine weitere Anzeige gemäß dem Gesetz 6/2005, in der von einer neuen Mitteilung von Banco de Portugal über die Sanierungsmaßnahmen in den Entscheidungen von 2014 und 2015 die Rede war.
- 19 Diese Anzeige erfüllte ebenfalls nicht die in der Richtlinie 2001/24 vorgesehenen Anforderungen: Zwar enthielt sie eine umfangreiche Wiedergabe der Maßnahmen selbst, jedoch keine Informationen zu den Rechtsbehelfsfristen (Datumsangaben), den Kontaktdaten der zur Entscheidung über den Rechtsbehelf zuständigen Behörden und Gerichte oder dem Liquidationsverfahren von BES.
- 20 NB España hat gegen das Urteil der Audiencia Provincial beim Tribunal Supremo (Oberster Gerichtshof, Spanien), dem vorliegenden Gericht, Kassationsbeschwerde

eingelegt. Dieses hat eine Teilnahme von Banco de Portugal und des öffentlichen Fundo de Resolução (Abwicklungsfonds) am Verfahren mit der gleichen Stellung wie NB España als Beteiligte zugelassen. Der Abwicklungsfonds ist von Banco de Portugal abhängig und hält 25 % des Kapitals von NB.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

- 21 Ebenso wie in anderen bei spanischen Gerichten anhängigen, BES España betreffenden Rechtssachen macht NB España geltend, sie sei nicht passivlegitimiert, auch wenn sie die Bankentätigkeit der früheren Einrichtung in denselben Büros und mit denselben Mitarbeitern fortsetze. In diesem Fall trägt sie vor, dass die Haftung, um die es in der Klage gehe, ihr zwar in den ersten Entscheidungen von Banco de Portugal übertragen worden sei, dass die Haftung aber 2015 auf BES „rückübertragen“ worden sei. Zudem verpflichte die Richtlinie 2001/24 die spanischen Gerichte, die Wirksamkeit aller dieser Maßnahmen anzuerkennen.
- 22 Weder POSB noch NB España, Banco de Portugal oder der Abwicklungsfonds haben sich gegen die Vorlage ausgesprochen. Alle Parteien haben schriftliche Ausführungen gemacht, um an der korrekten Formulierung des Ersuchens mitzuwirken.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 23 Das vorlegende Gericht führt zunächst allgemein aus, dass das Vorabentscheidungsersuchen die Vereinbarkeit der Auslegung der Richtlinie 2001/24 mit bestimmten Grundrechten und allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts betrifft. Sein Gegenstand fällt in den Anwendungsbereich des Unionsrechts, wofür das vorlegende Gericht das Urteil in der Rechtssache C-83/20 anführt.
- 24 Es liegen auch die Voraussetzungen für ein Vorabentscheidungsersuchen vor: Die Fragen sind von Bedeutung für die Entscheidung des Rechtsstreits, es gibt noch keine Entscheidung des Gerichtshofs, die diesbezüglich eine Auslegung des Unionsrechts enthält, die Auslegung des Unionsrechts führt auch zu keiner eindeutigen Antwort und das vom vorlegenden Gericht zu erlassende Urteil kann nicht mit Rechtsmitteln angefochten werden.
- 25 Sodann erläutert das Gericht, dass es die vorliegende Rechtssache für das Vorabentscheidungsersuchen ausgewählt hat, weil sie ein typisches Beispiel für Verfahren dieser Art darstellt, und dass das Verfahren bis zum Erlass des Urteils des Gerichtshofs ausgesetzt ist.
- 26 Im Einzelnen zeigt das vorlegende Gericht zwei Argumentationslinien auf, eine für jede von ihm gestellte Frage.

- 27 Als Erstes befasst es sich mit der Bedeutung der unzureichenden Veröffentlichung der „Abwicklungsmaßnahmen“ (auf denen die teilweise Übertragung und Rückübertragung zwischen BES und NB beruht) in Spanien und führt hierzu aus:
- 28 Die von Banco de Portugal in Bezug auf BES ergriffenen Maßnahmen ebenso wie die Gründung von NB stellen Sanierungsmaßnahmen im Sinne der Richtlinie 2001/24 dar (was im Urteil in der Rechtssache C-504/19 bestätigt wurde). Da BES hierdurch ihre Aktiva verloren hat, ist sie zu einer zahlungsunfähigen Bank geworden.
- 29 Wenn absehbar ist, dass die Sanierung Rechte von Dritten in einem anderen als dem Herkunftsmitgliedstaat beeinträchtigen kann (weil die Einrichtung Niederlassungen in einem oder mehreren Aufnahmemitgliedstaaten hat) und im Herkunftsmitgliedstaat Rechtsbehelfe gegen die Sanierung eingelegt werden können, verpflichtet die Richtlinie 2001/24 den Herkunftsmitgliedstaat, die Maßnahmen im Amtsblatt der Europäischen Union und in zwei nationalen Tageszeitungen des jeweiligen Aufnahmemitgliedstaats in der oder den dortigen Amtssprachen öffentlich bekannt zu machen. In der öffentlichen Bekanntmachung sind die erforderlichen Informationen zu den Maßnahmen und über die zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe anzugeben.
- 30 Im vorliegenden Fall ist diese öffentliche Bekanntmachung betreffend BES in Spanien unterblieben.
- 31 Mit der Banco de España im Jahr 2014 vorgenommenen öffentlichen Bekanntmachung wurden die Voraussetzungen der Richtlinie 2001/24 nicht erfüllt. Sie war zu knapp gehalten und sogar irreführend, was die uneingeschränkte Fortführung von BES durch NB betraf; jedenfalls wurde über die Befugnis zu einer „Rückübertragung“ der Vermögensgegenstände, die Banco de Portugal zu diesem Zeitpunkt bereits besaß, nicht unterrichtet. Die von Banco de España 2019 durchgeführte Bekanntmachung enthielt zwar genügend Informationen über die Sanierungsmaßnahmen, einschließlich der Befugnis zur Rückübertragung, aber nicht über die zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfe (was allerdings zu diesem Zeitpunkt auch schon obsolet gewesen wäre); außerdem erfolgte sie erst nach dem Erwerb der Schuldverschreibung durch POSB und sogar nach der Einleitung des Ausgangsverfahrens.
- 32 Den Schlussanträgen in der Rechtssache C-504/19 zufolge ist in der mündlichen Verhandlung jener Rechtssache darüber gesprochen worden, dass in der spanischen Presse ausführlich über die Sanierung von BES informiert worden sei, was es ermöglicht habe, dass einige spanische Investoren in Portugal gegen die Maßnahmen Rechtsbehelfe eingelegt hätten.
- 33 Die in der vorliegenden Rechtssache von Banco de Portugal selbst eingereichten Unterlagen bestätigen jedoch, dass die in der spanischen Presse veröffentlichten Informationen über die Sanierung (auch zu den von der Übertragung zwischen BES und NB ausgeschlossenen Verbindlichkeiten) nur sehr allgemeiner Art

waren. Sie enthielten außerdem Aussagen von beteiligten Personen, dass die Kunden nicht beeinträchtigt würden, was zu der Annahme führte, zwischen BES und NB bestehe vollständige Kontinuität.

- 34 Konkret wurde in der spanischen Presse die Befugnis zur „Rückübertragung“ von NB auf BES, die Banco de Portugal bereits seit August 2014 besaß, nicht erwähnt.
- 35 Dass diese Informationen unzureichend waren, bestätigt sich gerade dadurch, dass in Portugal trotz der großen Zahl von Personen, die in Spanien von der Sanierung von BES betroffen waren, nur sechs Rechtsbehelfe von Spaniern eingelegt wurden.
- 36 Zwar tritt die Sanierung nach der Richtlinie 2001/24 gegenüber den Gläubigern unabhängig von der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Diese Bestimmung soll aber wahrscheinlich die Wirksamkeit der Maßnahmen in Situationen von gewisser Dringlichkeit gewährleisten, in denen der Zeitfaktor entscheidend ist. Man kann daran zweifeln, dass diese Bestimmung auch Mängel bei der Bekanntmachung der Auswirkungen derartiger Maßnahmen auf die Rechte der Kunden und der spezifischen Rechtsbehelfe zulässt, wenn diese Mängel über einen derart langen Zeitraum andauern wie in diesem Fall.
- 37 Auch der Beginn des Liquidationsverfahrens von BES wurde in Spanien nicht nach den Vorgaben der Richtlinie 2001/24 bekannt gemacht. Dies verhinderte, dass spanische Gläubiger in diesem Verfahren ihre Forderungen anmelden konnten.
- 38 Banco de Portugal trägt vor, sie habe die Maßnahmen (oder zumindest einen Teil ihrer Beschlüsse) im Einklang mit den von der Richtlinie 2014/59 aufgestellten Anforderungen veröffentlicht und sie sowohl auf Portugiesisch als auch auf Englisch ins Internet gestellt.
- 39 Die Schlussanträge in der Rechtssache C-504/19 lassen jedoch an der Anwendbarkeit der Richtlinie 2014/59 auf die vorliegende Rechtssache zweifeln. Jedenfalls dürfte sich durch die Richtlinie 2014/59 nichts an den Publizitätspflichten ändern, zu denen die Richtlinie 2001/24 in Fällen wie dem vorliegenden verpflichtet.
- 40 Darüber hinaus rechtfertigt die Richtlinie 2001/24 selbst diese Publizitätspflichten damit, dass jede (auch mittelbare) Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit zwischen im Herkunftsmitgliedstaat und im Aufnahmemitgliedstaat ansässigen Gläubigern vermieden werden soll.
- 41 In Wirklichkeit bestand jedoch eine Benachteiligung spanischer Investoren gegenüber portugiesischen Inverstoren: Da die Entscheidungen von Banco de Portugal (und insbesondere die Befugnis zur „Rückübertragung“) nicht bekannt gemacht worden waren, war ihnen nicht bekannt, dass der Erwerb der in Rede stehenden Schuldverschreibungen keine sichere Investition war, weil die damit

verbundenen Verbindlichkeiten zur zahlungsunfähigen Bank (BES) zurückkehren konnten.

- 42 Zum anderen stützt sich die [Pflicht zur] Bekanntmachung auch auf den Grundsatz der Rechtssicherheit: Die Betroffenen müssen ihre Rechte und Pflichten genau kennen, um angemessen auf die Maßnahmen reagieren zu können. Der Gerichtshof hat festgestellt, dass der Grundsatz der Rechtssicherheit in besonderem Maß bei einer Regelung gilt, die finanzielle Konsequenzen haben kann (Urteil in der Rechtssache C-504/19).
- 43 Im vorliegenden Fall ist von besonderer Relevanz, dass die Befugnis zur „Rückübertragung“ nicht in der vorgeschriebenen Weise bekannt gemacht wurde. Als POSB die Schuldverschreibung auf dem Sekundärmarkt erwarb, richteten sich die Verbindlichkeiten daraus gegen NB España, so dass POSB auf die verfügbaren Informationen über die Solvenz der in Portugal gegründeten staatlichen „Brückenbank“ vertrauen konnte. Tatsächlich zahlte NB España die Zinsen des ersten Laufzeitjahrs. Als jedoch die Laufzeit der Schuldverschreibung endete, verweigerte NB España die Zahlung des letzten Laufzeitjahrs und die Rückzahlung zum Nennwert, da diese Verpflichtung von einer solventen auf eine zahlungsunfähige Bank „rückübertragen“ worden sei.
- 44 Die öffentliche Bekanntmachung ermöglicht einen wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz auch dadurch, dass sie einen Rechtsbehelf gegen die Behörde ermöglicht, die die „Abwicklungsmaßnahmen“ trifft. Dies zeigt auch die Rechtsprechung des EGMR, wonach die Möglichkeit eines Rechtsbehelfs nicht nur „theoretisch oder illusorisch“ sein darf.
- 45 Aus allen diesen Gründen ist zweifelhaft, ob Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2001/24 dahin ausgelegt werden kann, dass die Entscheidungen der Behörde des Herkunftsmitgliedstaats im Aufnahmemitgliedstaat auch ohne die erforderliche öffentliche Bekanntmachung anzuerkennen sind.
- 46 Als Zweites befasst sich das vorlegende Gericht mit der Möglichkeit eines unverhältnismäßigen Eingriffs in das Recht auf Eigentum und eine Verletzung des Grundsatzes der Rechtssicherheit, wozu es darlegt:
- 47 Die Inhaberschaft einer vorrangig zu bedienenden Schuldverschreibung fällt in den Anwendungsbereich des Eigentumsgrundrechts aus Art. 17 der Charta. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs bezieht sich die Vorschrift auf vermögenswerte Rechte, aus denen sich im Hinblick auf die betreffende Rechtsordnung eine gesicherte Rechtsposition ergibt, die eine selbständige Ausübung dieser Rechte durch und zugunsten ihres Inhabers ermöglicht.
- 48 Die „Rückübertragung“ von Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der von POSB erworbenen Schuldverschreibung bedeutet in der Praxis, dass dieser das Eigentum entzogen wird.

- 49 Zwar ist das Eigentumsrecht nicht absolut: Art. 17 der Charta selbst zeigt, dass das Recht seinem Eigentümer aus Gründen des öffentlichen Interesses in den Fällen und unter den Bedingungen, die in einem Gesetz vorgesehen sind, sowie gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung entzogen werden kann. So kann es beispielsweise den Aktionären einer zahlungsunfähigen Bank entzogen werden, wenn diese abgewickelt wird.
- 50 POSB war jedoch weder Aktionärin noch Gläubigerin von BES: Mit dem Erwerb einer Schuldverschreibung auf dem Sekundärmarkt wurde sie Gläubigerin von NB, einer solventen Bank, der zuvor die mit der Schuldverschreibung zusammenhängenden Rechte und Pflichten übertragen worden waren.
- 51 Mit der „Rückübertragung“ auf BES wurde POSB ihr Eigentum ohne eine rechtzeitige angemessene Entschädigung entzogen.
- 52 Der Umstand, dass die Entscheidungen der Behörde, die die „Rückübertragung“ vornahm, nicht wie nach der Richtlinie 2001/24 erforderlich, veröffentlicht wurden, kann gleichzeitig auch als Verletzung des Grundsatzes der Rechtssicherheit gesehen werden.